

BVGer D-5708/2021 vom 13. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5708_2021

FR: TAF D-5708/2021 du 13 septembre 2022

IT: TAF D-5708/2021 del 13 settembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da ihm keine Einsicht in die Zustimmung der griechischen Behörden vom 5. Dezember 2020 gewährt worden sei.

E. 4.2

Das rechtliche Gehör, welches in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt. Eng mit diesem Äusserungsrecht verbunden ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG).

E. 4.3

Gemäss der angefochtenen Verfügung wurde das entsprechende Aktenstück dem Beschwerdeführer mit dem Entscheid ausgehändigt. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, dieses nie erhalten zu haben. Ungeachtet der Frage, ob das Aktenstück versehentlich nicht ausgehändigt worden ist, ist dem Beschwerdeführer der wesentliche Inhalt des Dokuments hinreichend bekannt. Dabei kann auf Ziffer 5, des Entscheidentwurfs (vgl. act. 1080987-73/15) verwiesen werden. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher zu verneinen.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet. Bei Griechenland als Mitgliedstaat der EU handelt es sich um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG.

E. 5.3

Den Akten ist ferner zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer vorher in Griechenland aufgehalten hat.

E. 5.4

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat ein Asylgesuch, so geht die Dublin-III-VO einem allfälligen Rückübernahmeabkommen vor (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien/Graz 2014, K13 zu Art. 20). Die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG setzt deshalb grundsätzlich voraus, dass die asylsuchende Person im Drittstaat über einen internationalen Schutzstatus verfügt (vgl. Constantin Hruschka, in: Schweizerische Flüchtlingshilfe [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Auflage 2021, S. 138 sowie implizit Referenzurteil des BVGer D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 5.2). Hat die Person keinen Schutzstatus, so ist ein Dublin-Verfahren durchzuführen (vgl. Constantin Hruschka, a.a.O., S. 138 sowie Art. 21

Rückübernahmeabkommen, der einen Vorbehalt zugunsten des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staats für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags vom 26. Oktober 2004 [SR 0.142.392.68] statuiert). Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, den Bestimmungen der Dublin-III-VO Nachachtung zu verschaffen und den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft sicherzustellen. Über einen solchen Schutzstatus verfügt der Beschwerdeführer in Griechenland jedoch nicht. Der blosse Umstand, dass er gemäss Aussagen der griechischen Behörden in den Flüchtlingsstatus seiner Ehefrau einbezogen werden könne (vgl. act. 1080987-48/2), vermag den fehlenden Schutzstatus nicht zu ersetzen. Der Nichteintretensentscheid des SEM ist folglich nicht rechtmässig.

E. 6

Nachdem die Ehefrau und das Kind des Beschwerdeführers in der Schweiz ebenfalls vorläufig aufgenommen worden sind, kann an dieser Stelle offenbleiben, ob dies anders zu beurteilen wäre, falls es zur Kollision mit dem ebenfalls zentralen Prinzip der Einheit der Familie kommen würde beziehungsweise sich daraus ergeben würde, dass unterschiedliche Staaten für die Prüfung der Asylgesuche von Familienangehörigen zuständig wären. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die angefochtene Verfügung betreffend den Nichteintretensentscheid bezogen auf den Beschwerdeführer aufzuheben. Die Vorinstanz ist entsprechend anzuweisen, sein Asylverfahren wieder aufzunehmen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.